



**Evangelischer  
Kirchenkreis  
Iserlohn**

Haus des Kirchenkreises  
Piepenstockstraße 21  
58636 Iserlohn  
Tel.: 0 23 71 / 795-0  
Fax: 0 23 71 / 795-107

---

[Strukturbuero@kirchenkreis-iserlohn.de](mailto:Strukturbuero@kirchenkreis-iserlohn.de)

PfarrerIn Antje Röse

Tel.: 02371/ 795-216

**Ordnung zur Pfarrstellenplanung  
im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn**

**Erarbeitet durch das Strukturbüro und den Strukturausschuss des  
Kirchenkreises Iserlohn**

**Autorinnen**

Pfr. Antje Röse (Synodalvikarin)

Claudia Enders (Theologin u. Arbeitswissenschaftlerin)

Die vorliegende Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im  
Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn wurde auf der Synode im Juli 2004 von der Kreissynode  
des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn beschlossen.

**Ordnung zur Pfarrstellenplanung**  
**im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Einleitung

II. Entscheidungsvorgaben der Kirchenleitung

1. Korridorwert
2. Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs
3. Funktionspfarrstellen
4. Pfarrer und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst

III. Ordnung des Kirchenkreises

1. Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn
2. Zusatzaufträge
3. Der Punktekatalog  
Anlage zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs

IV. Anhang zur Ordnung der Pfarrstellenplanung im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn für die Vergabe von „Zusatzaufträgen“

## I. Einleitung

Mit dem Finanzausgleichsgesetz, das 2005 in Kraft tritt, haben künftig die Kirchenkreise unmittelbar die Kosten für die in ihrem Bereich entstehenden Pfarrstellen zu tragen. Das hat zur Folge, dass – unbeschadet der Vorgaben des Art. 12 KO – die Kirchenleitung grundsätzlich die Vorschläge der Kirchenkreise zur Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle akzeptiert, soweit diese sich in einem von der Kirchenleitung vorgegebenen Rahmen bewegen.

Innerhalb dieses Rahmens erhalten die Kirchenkreise die Möglichkeit

- a. die Gestaltung ihrer kirchlichen Arbeit und deren Schwerpunktlegung nach den örtlichen Gegebenheiten selbst festzulegen.
- b. mittels Einflussnahme auf die Zahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis unmittelbar Einfluss zu nehmen auf die Kosten, die für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis und seinen Gemeinden anfallen.
- c. die Mittel zu steigern, die für den nichttheologischen Dienst zur Verfügung stehen, oder umgekehrt diesen Dienst besonders zu stärken.

Somit hat der Kirchenkreis die Planung der Pfarrstellen im Kirchenkreis sowie in den Gemeinden zu übernehmen. Dies geht über die bisherige Finanz- und Personalplanung hinaus. Diese Planung ist die Grundlage dafür, dass entsprechende Anträge an die Kirchenleitung bezüglich einzelner Pfarrstellen gerichtet werden können.

Die Personal- und Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises erfolgt im Rahmen vorgegebener Entscheidungskriterien der Kirchenleitung.

## II. Entscheidungsvorgaben der Kirchenleitung

### 1. Korridorwert

Die Kirchenleitung wird grundsätzlich den Anträgen des Kirchenkreises entsprechen, wenn sich die Größe einer Pfarrstelle innerhalb des von der Landeskirche festgelegten Korridors bewegt. Bei Entscheidungen außerhalb dieses Korridors, macht die Kirchenleitung von ihrem Recht Gebrauch, ihre Zustimmung zu verweigern.

Zur *Berechnung dieses Korridors* hat die Kirchenleitung folgende Zahlen zugrunde gelegt:

- Die Zahl der Gemeindeglieder betrug im Jahr 2002 ca. 2.760.000.
- Die Zahl der Pfarrstellen, einschließlich der kreiskirchlichen lag bei ca. 1540 (auf volle Stellen hochgerechnet).
- Bei den zugrunde gelegten ca. 1280 Pfarrstellen, entfielen im Jahr 2002 auf eine Pfarrstelle ca. 2150 Gemeindeglieder.

Die Kirchenleitung hat aufgrund dieser Zahlen einen Korridor bestimmt, dessen Untergrenze bei **2000 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle** und dessen Obergrenze bei **2750 Gemeindegliedern** liegt.

Dabei handelt es sich um einen sogenannten "Durchschnittswert"; dieser ist offen für Schwankungen, die sich im Kirchenkreis bezüglich einzelner Pfarrstellen ergeben können.

## 2. Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs

Der vorgegebene Korridorwert sagt allerdings noch nichts über das **Gestaltungsmodell** aus, das sich der Kirchenkreis als Basis seiner Personalplanung erarbeiten muss.

Mit dem Gestaltungsmodell und den darin festgelegten Regelungen soll eine objektive Basis für die Verhandlungen zwischen Presbyterien – bei deren Anträgen auf Errichtung und/ oder Aufhebung einer Pfarrstelle – und dem Kreissynodalvorstand geschaffen werden.

Der Kirchenkreis entscheidet sich damit in verbindlicher Weise für die Regelung seiner Personalplanung und legt mit Hilfe einer **Ordnung** (*siehe unter Punkt III.*) für die Pfarrstellenplanung die Kriterien fest, auf deren Grundlage der Kreissynodalvorstand bei Antragsstellungen entscheidet.

## 3. Funktionspfarrstellen

Innerhalb der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises sollen auch die sogenannten Funktionspfarrstellen, die beim Kirchenkreis angebunden sind, Berücksichtigung finden. In der Satzung müssen Grundaussagen zu den Arbeitsfeldern mit kreiskirchlicher Verantwortung sowie Formulierungen von Maßstäben für die Funktionspfarrstellen verankert werden.

Zur Berechnung der Anzahl der Funktionspfarrstellen eines Kirchenkreis legt die Kirchenleitung ebenfalls einen Korridorwert fest. Dieser liegt bei 20.000 Gemeindegliedern für eine übergemeindliche Pfarrstelle<sup>1</sup>, unbeschadet der Möglichkeit, bei besonderen Gegebenheiten eine abweichende Regelung zu treffen.

Angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen hält die Kirchenleitung auf der Ebene des Kirchenkreises die Einrichtung bzw. Sicherung von funktionalen Diensten durch Inhaber/ -innen von Pfarrstellen oder durch andere hauptamtliche Mitarbeiter/ -innen in folgenden Aufgabenbereichen für unverzichtbar:<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die oben genannte Zahl ist dem gegenwärtigen Durchschnitt in der EkvW angenähert (in 2002 bei 2.760.000 Gemeindegliedern gab es ca. 150 Funktionspfarrstellen, die Berufsschulpfarrstellen nicht eingerechnet, da diese refinanziert werden).

<sup>2</sup> Funktionspfarrstellen im Ev. Kirchenkreis Iserlohn:

- Diakonie	1 Pfarrstelle
- Erwachsenenbildung, Familienbildung, Kulturarbeit	1 nichttheologische Stelle
- Frauen- und Männerarbeit	1 Pfarrstelle i. E.
- Industrie- und Sozialarbeit	1 nichttheologische Stelle
- Kindergärten	1 nichttheologische Stelle
- Kinder- und Jugendarbeit	1 nichttheologische Stelle
- Kirchenmusik	Zusatzauftrag Kreiskantor
- Ökumene, Mission, Weltverantwortung, Religion	Zusatzauftrag; Teile durch Pfarrer i.E.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Pfarrerin i. E. zu 60%

- Diakonie
- Erwachsenenbildung, Familienbildung, Kulturarbeit
- Frauen- und Männerarbeit
- Industrie- und Sozialarbeit
- Kindergärten
- Kinder- und Jugendarbeit
- Kirchenmusik
- Ökumene, Mission, Weltverantwortung, Religion
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Religionsunterricht in Schulen
- Schulreferat
- Mediothek
- Seelsorge und Beratung

#### 4. Pfarrer und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst

Innerhalb der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises werden die Pfarrer/ -innen im Entsendungsdienst insofern nicht berücksichtigt, da innerhalb der Satzung kein Verteilungsschlüssel für diese Stellen festgelegt wird. Zudem werden diese Stellen weiterhin durch den Sonderhaushalt II der Landeskirche finanziert. Grundsätzlich wird dabei von der Kirchenleitung festgelegt, dass im Kirchenkreis das Verhältnis der Pfarrer/ -innen im Entsendungsdienst zur Zahl der Pfarrstellen in der Weise korrespondiert wie mit dem Verhältnis derselben auf landeskirchlicher Ebene.<sup>3</sup>

Unbeschadet dessen gibt es die Möglichkeit der Entsendung zusätzlicher Pfarrer/ -innen im Entsendungsdienst durch die Kirchenleitung bei besonderen Herausforderungen.

---

- Religionsunterricht in Schulen	Berufschulpfarrstellen
- Schulreferat	1 Pfarrstelle
- Mediothek	1 nichttheologische Stelle
- Seelsorge und Beratung	2 Pfarrstellen zu 50%
	1 Pfarrerin i. E. zu 50 %
- Übergemeindliche Pfarrstelle des Superintendenten	1 Pfarrstelle

Da im Kirchenkreis von dem nach dem Schlüssel der Landeskirche errechneten sechs Funktionspfarrstellen nur vier Pfarrstellen besetzt sind, besteht hier zur Zeit kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Einsparung.

<sup>3</sup> Das Verhältnis der Pfarrer/ -innen im Entsendungsdienst zur Zahl der Pfarrstellen im Gebiet des Kirchenkreises soll dem Verhältnis der Gesamtzahl der Pfarrer/ -innen im Entsendungsdienst innerhalb der EKvW zur Gesamtzahl der Pfarrstellen entsprechen. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Kirchenkreise Pfarrstellen mit der Überlegungen reduzieren, die Lücken durch Pfarrer/ -innen im Entsendungsdienst aufzufangen.

### III. Ordnung des Kirchenkreises

Wie unter Punkt II.2 erwähnt, legt der Kirchenkreis mit Hilfe einer Ordnung Kriterien für die Pfarrstellenplanung fest, auf Grund derer der Kreissynodalvorstand bei Antragsstellungen in verbindlicher Weise seine Personalplanung regelt.

Die Ordnung enthält zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs einen **Punktecatalog**, der als Anlage beigefügt ist.

Im Folgenden wird diese Ordnung dargestellt und erläutert:

#### 1. Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn

1.1 Die Kreissynode hat die Aufbringung der Mittel der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz in der Finanzsatzung geregelt, indem die entsprechenden Beträge im Haushaltsplan des Kirchenkreises zu veranschlagen sind.<sup>4</sup>

1.2 Unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung über die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarrstellen orientiert sich der Kreissynodalvorstand (KSV) in seinen diesbezüglichen Anträgen an die Kirchenleitung an dem jeweiligen gemeindlichen Bedarf. Dieser ist anhand des in der Anlage beigefügten Punktecataloges zu ermitteln.<sup>5</sup> (siehe Anlage 1)

1.3 Der KSV beauftragt einen Ausschuss zur Pfarrstellenplanung mit der Aufgabe, den Strukturprozess des Kirchenkreises konzeptionell begleitend zu unterstützen. Er wird vom KSV zu Rate gezogen, wenn sich der unter 1.4 beschriebene Handlungsbedarf einstellt und legt dem KSV konzeptionelle Beschreibung und Festlegung der Zusatzaufträge vor.

Weiterhin achtet der Ausschuss darauf, dass bei einer konzeptionellen Weiterentwicklung in den Gemeinden die Flexibilisierung gemäß der Ordnung gewährleistet ist und bleibt.

Der Nominierungsausschuss beruft analog der kreiskirchlichen beratenden Ausschüsse den Ausschuss zur Pfarrstellenplanung. Der/Die Superintendent/-in gehört dem

---

<sup>4</sup> **Ziffer 1.1:** Die Kreissynode muss nach dem Finanzausgleichsgesetz in ihrer Finanzsatzung Regeln für die Aufbringung der Mittel für die Pfarrstellenpauschale schaffen.

<sup>5</sup> **Ziffer 1.2:** Der KSV bindet sich an die in der Ordnung festgelegten Kriterien für die Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs, der durch den im Anhang befindlichen Punktecatalog ermittelt wird.

Ausschuss als geborenes Mitglied an. Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt ein Mitglied des Ausschusses.

1.4 Für den Fall, dass ein Presbyterium oder ein für eine Funktionspfarrstelle zuständiger Fachausschuss und der KSV im Konfliktfall nicht zu einer Einigung kommen, haben die Beteiligten die Möglichkeit, eine Vermittlerin/ einen Vermittler anzurufen. Beide Seiten einigen sich dabei auf eine Person. Die Vermittlerin/ der Vermittler lädt beide Seiten zum Gespräch mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung ein.

Letztendlich entscheidet der KSV über die Anträge an die Kirchenleitung zur Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen.

1.5 Der KSV wirkt daraufhin, möglichst viele 100 %-Pfarrstellen im Kirchenkreis einzurichten und zu erhalten, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen zu lassen. Grundsätzlich gilt bei einer Zahl von 100 Punkten der Bedarf für eine Pfarrstelle als gegeben. Somit erfolgt eine Überprüfung der vorhandenen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden.<sup>6</sup>

Der KSV wird in der Regel

- a. auf Errichtung einer weiteren<sup>7</sup> Pfarrstelle hinwirken, wenn zum einen für den Durchschnitt der vorhandenen Pfarrstellen der Kirchengemeinde 110 Punkte überschritten werden und wenn zum anderen bei Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle der durchschnittliche Punktwert für alle Pfarrstellen der Gemeinde nicht unter 90 Punkte sinkt;
- b. bei Freiwerden einer Pfarrstelle mit weniger als 90 Punkten auf deren Aufhebung hinwirken. Er hat aber auch die Möglichkeit die Pfarrstelle unter Hinzunahme eines Zusatzauftrages auf Kirchenkreisebene zu besetzen. Dies geschieht allerdings nur, wenn der durchschnittliche Punktwert für die verbleibenden Pfarrstellen nicht über 110 Punkte übersteigt.

Zusatzaufträge werden an die Pfarrstelle und nicht an die Person gebunden. Der Zusatzauftrag wird aufgrund der spezifischen Kompetenz stellvertretend für die übrigen Pfarrer/ -innen wahrgenommen und erfolgt durch eine gemeindliche sowie eine übergemeindliche Beauftragung durch den KSV. Der KSV nimmt dadurch die Möglichkeit wahr, 100 % -Stellen im Kirchenkreis einzurichten oder zu erhalten. Er legt den Umfang der Zusatzaufträge und deren Bepunktung fest.

---

<sup>6</sup> **Ziffer 1.5:** Der KSV wird zukünftig immer bei Überschreitung oder Unterschreitung bestimmter Punktwerte tätig, sowie bei jedem Pfarrstellenwechsel. Dabei sind bei bestimmten Gegebenheiten auch strukturelle Veränderungen zu erwägen. Insbesondere bildet die Festlegung der Punktwerte – mittelbar – eine wesentliche Grundlage für die gesamte Finanzplanung des Kirchenkreises.

<sup>7</sup> Das kann auch ggf. eine Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst sein.

- c. wenn die Vorgaben für Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle nicht erfüllt werden,
- auf Neuverteilung von Aufgaben unter Pfarrer/ -innen,
  - auf entsprechende strukturelle Änderungen der Pfarrbezirke oder der Gemeinden,
  - auf pfarramtliche Kooperation und/ oder Verbindung von Gemeinden hinwirken.

1.6 Der Kirchenkreis hat in seiner übergemeindlichen Verantwortung für die Wahrnehmung der kirchlichen Arbeit in Institutionen, themenbezogenen sowie gruppenbezogenen und koordinierenden Diensten zu sorgen. Der KSV ist verpflichtet, für die Errichtung von Kreispfarrstellen zu sorgen, soweit diese Dienste nicht von anderen hauptamtlichen Mitarbeitern/ -innen wahrgenommen werden, oder die Berufung von Beauftragten zu veranlassen.<sup>8</sup>

Für die Arbeit in diesen Aufgabenbereichen wird der KSV Ordnungen erlassen.

1.7 Insbesondere in dörflichen Regionen und in Diasporasituationen setzt sich der KSV unter Berücksichtigungen der regionalen Begebenheiten und Strukturen für den Erhalt von Einzelpfarrstellen ein, selbst wenn diese unter einem Punktwert von 90 liegen. Er prüft die Möglichkeit über Refinanzierung oder Zusatzaufträge die Pfarrstelle als 100% Stelle zu erhalten.

## 2. Zusatzaufträge

Grundsätzlich sind Zusatzaufträge Teil der Schwerpunktbildung innerhalb der Gemeindekonzeptionen und sind an die Pfarrstelle gebunden. Damit berücksichtigen sie immer den gemeindlichen Zusammenhang und können darüber hinaus regionale sowie kreiskirchliche Belange und Arbeitsfelder berücksichtigen und aufgreifen. In Ausnahmefällen können Gemeindepfarrstellen mit mehreren unabweisbaren Aufgaben z.B. Altenheime, Schulen, Wohngebieten, Jugendarbeit, Aussiedler u.a. mit Zusatzpunkten versehen werden, allerdings nur soweit dies die finanziellen Mittel zulassen und solange mehrere dieser unabweisbaren Aufgaben vorliegen.

Zusatzaufträge können auch aus Situationen heraus entstehen, die Folge der strukturellen Veränderung sind, wie sie sich aus dem Ziffer III.1.5c der Ordnung ergeben

---

<sup>8</sup> **Ziffer 1.5:** Der KSV hat im übergemeindlichen Bereich, die über die gemeindliche Grundversorgung hinausgehen, für die Wahrnehmung kirchlicher Arbeit zu sorgen. Diese übergemeindlichen Funktionen können durch Inhaber/ -innen entsprechend eingerichteten Pfarrstellen oder auch durch nach § 33 PfdG beauftragte Gemeindepfarrer/ -innen in Form von Zusatzaufträgen ausgefüllt werden. Die in Frage kommenden Arbeitsfelder wurden unter II.3 beschrieben, ebenso der Maßstab von je 20.000 Gemeindegliedern für eine übergemeindliche Pfarrstelle.

(z.B. bei Zusammenschlüssen von Gemeinden). Solche Zusatzaufträge würden Gemeinden in die Lage versetzen, Veränderungsprozesse zu gestalten. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit in den Regionen.

Der KSV beschreibt die Aufträge, die aufgrund der gemeindlichen sowie der übergemeindlichen Interessen entstehen, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Pfarrstellenplanung.

Grundsätzlich legt der KSV den Umfang der Aufträge und damit ihrer Bepunktung fest (vgl. unter Ziffer III.1.5b). Den Presbyterien und Regionalversammlungen sowie dem Ausschuss zur Pfarrstellenplanung obliegt hierbei ein Vorschlagsrecht.

Das bedeutet, dass Zusatzaufträge zum einen da greifen können, wo eine Gemeinde aufgrund der erreichten Punkte keine volle Pfarrstelle mehr halten kann. Der oder die Pfarrstelleninhaber/-innen würde dann mit dem Zusatzauftrag in die Lage versetzt, ihren und seinen Dienst weiterhin in einem Umfang um 100% wahrzunehmen, solange dies die finanzielle Situation der Kirchenkreises gewährleistet. Zum anderen ist der Zusatzauftrag in seiner Konzeption Ausdruck eines Gemeindeaufbaukonzeptes mit der Beschreibung von Aufgabenbereichen und deren Zielsetzungen und/ oder einer alternativen Gemeindekonzeption mit entsprechender Schwerpunktbildung.

Dabei sind Zusatzaufträge im Rahmen der von der Ordnung festgelegten Kriterien zu konzipieren.

## 2.1. Zusatzaufträge und ihre Kriterien

a. Die Kriterien für die Wahrnehmung von Zusatzaufgaben **müssen sein**:

- beziffertes Zeitkontingent zur Wahrnehmung des Auftrages
- Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit zur Sicherung ihrer Qualität
- konzeptionelle Beschreibung eines konkreten Aufgabenfeldes und damit verbunden die Erkennbarkeit und der Umfang des Zusatzauftrages
- die Bindung des Auftrages an eine Institution (wie Schule, Altenheim, Krankenhaus, Kirchenkreis u.ä.) und die Gestaltung und Umsetzung eines Projekts, das Menschen in ihrer spezifischen Lebenssituation aus Gemeinde und/ oder Institution umgreift
- Qualifizierung durch Weiterbildung und Ausbildung zum Erwerb spezifischer Kompetenzen und Qualifikationen

b. Die Kriterien für die Wahrnehmung von Zusatzaufgaben **können sein:**

- Ansprechpartner/ -innen innerhalb eines Fachgebietes oder Arbeitsbereiches
- eine synodale Dienstleistung über die pfarramtliche Grundversorgung hinaus
- die Wahrnehmung übergemeindlicher Interessen über Gemeindegrenzen hinaus

c. Kriterien für Zusatzaufträge in Einrichtungen Evangelischer Trägerschaft

Zu den unter a. und b. genannten Kriterien treten für Zusatzaufträge in Einrichtungen Evangelischer Trägerschaft folgende besondere Kriterien hinzu:

- zum einen muss der Zusatzauftrag in seiner Gestaltung an dem Konzept, das in der Einrichtung vorhandenen ist, (z.B. Seelsorge) ausgerichtet sein
- zum anderen muss der Zusatzauftrag Teil der Gemeindegemeinschaft bleiben und verleiht dadurch der Einrichtung eine Sichtbarkeit in der Gemeinde
- ein Zusatzauftrag in einer Einrichtung Evangelischer Trägerschaft ist nicht gegeben, wenn der Umfang des Zusatzauftrages aufgrund der Größe oder der Ausrichtung der Einrichtung den Punktwert von 20 übersteigt. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Zusatzauftrag über die Betreuung Einzelner hinausgeht und die Institution oder Einrichtung als Ganze umfasst.

## 2.2 Qualifizierung und Umfang

a. Grundsätzlich erfordern die Zusatzaufträge eine Qualifizierung bzw. Weiterbildung und dienen dem Erwerb spezifischer Kompetenzen.

Bei Zusatzaufträgen im Bereich der Seelsorge ist eine KSA-Ausbildung als Basis erforderlich.

b. Grundsätzlich braucht ein Zusatzauftrag ein beziffertes Zeitkontingent, Kontinuität und Erkennbarkeit. Um dies zu gewährleisten wird die Untergrenze des Zusatzauftrages auf 10 Punkte festgelegt. Um das Verhältnis zwischen dem Zusatzauftrag und der Grundversorgung innerhalb der Gemeindegemeinschaft sicherzustellen, wird die Obergrenze auf 20 Punkte festgelegt.

### **3. Der Punktekatalog**

Als objektivierbare Entscheidungshilfe bei der Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs liegt ein Punktesystem zugrunde, das jeweils die Arbeit des Pfarrers und der Pfarrerin mit einem bestimmten Punktebetrag pauschal festlegt. Dabei entspricht ein Punkt einem Prozent des vollen Dienstumfangs. Diese Betrachtung mittels eines Punktesystems hat zur Folge, dass bei Erreichen einer bestimmte Punktzahl (vgl. unter Ziffer III. 1.5 der Mustersatzung) die Voraussetzungen für eine Pfarrstelle als gegeben gilt.

Der Punktekatalog beginnt mit der Grundfunktion der Gemeindearbeit, berücksichtigt dann die Bevölkerungs- und Gemeindestruktur und nimmt die mit einer Pfarrstelle verbundenen Funktionen und Aufgaben in den Blick. Besondere, an die Pfarrstelle gebundene Aufgaben bilden den Abschluss des Kataloges.

**Anlage zur  
Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs**

	Punkte
<b>I. Grundfunktionen der Gemeindearbeit <sup>1</sup></b>	
Grundfunktion bei 2.200 Gemeindegliedern	70
pro 40 Gemeindegliedern	1
minus 30 Gemeindegliedern	-1
<b>II. Besonderheiten aufgrund der Bevölkerungs- und Gemeindestruktur</b>	
Ausdehnung des Pfarrbezirks	
5 bis 10 Kilometer	10
10 bis 15 Kilometer	15
<b>III. Besondere mit der Pfarrstelle verbundene Leitungsaufgaben</b>	
Tageseinrichtung für Kinder	5
Friedhof	5
Diakonische Einrichtungen	5
Einzelpfarrstelle <sup>2</sup>	8
<b>IV. Besondere, an die Pfarrstelle gebundene Zusatzaufgaben (vgl. III. 2)</b>	
<b>V. Besondere, an den/ die Pfarrstelleninhaber/ -in gebundene Wahlämter</b>	
Assessor	20
Scriba	20

---

<sup>1</sup> Die Grundfunktionen beinhalten: Gottesdienst (incl. Kasualien, besondere Gottesdienste u.ä.); Seelsorge (incl. Krankenhaus, Altenheim, Pflegestation); Hausbesuche; Tauf- und Traugespräche; Trauergespräche; Kirchlicher Unterricht (incl. Evang. Kontaktstunde); Theologische Mitarbeit und Begleitung (Gemeindekreise der div. Altersgruppen, Veranstaltungen, u.ä.); Repräsentanz nach außen (Kontakt zu und Arbeit in Schulen, KK, Kommune, Vereine u.ä.); Leitungs- und Verwaltungsarbeiten; Fort- und Weiterbildungen des/ der Pfarrstelleninhaber/ -in; Synodale Aufgaben.

Ebenfalls unter die Grundfunktionen fallen Schwerpunktbildungen innerhalb der Gemeindearbeit wie: Kirchliche Arbeit im sozialen Brennpunkt; Betreuung eines Neubaugebietes; Stadtkirchenarbeit; Jugendarbeit, Kindergartenarbeit oder andere von der jeweiligen Gemeinde zu setzende Schwerpunkte.

Ziel der hohen Bepunktung (70 Punkte entsprechen 70% des vollen Dienstumfangs) ist es, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ihr Gemeindeprofil selbst zu bestimmen. Die

Schwerpunktbildung der Gemeindegarbeit gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ein je eigenes Profil zu erstellen.

Presbyterien und Pfarrstelleninhaber/ -innen müssen sich dazu über pastorale Tätigkeiten und deren eventuelle Schwerpunktbildung verständigen.

Zugleich beschreiben die Gemeinden damit ein Anforderungsprofil bzgl. der Besetzung einer Pfarrstelle.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Punktierung berücksichtigt den Umstand, dass die mit der Einzelpfarrstelle verbundenen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben in der Regel nicht delegierbar sind und daher alleine durch den/ die Pfarrstelleninhaber/ -in versehen werden.

## **Anhang zur Ordnung der Pfarrstellenplanung im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn für die Vergabe von „Zusatzaufträgen“**

### **I. Überlegungen zu Zusatzaufträge „Seelsorge“ in Krankenhäusern, Altenheimen und Wohnheimen für Behinderte**

Grundsätzlich wird gemäß der Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs zwischen Krankenhäusern und Altenheimen in Evangelischer Trägerschaft und Krankenhäuser und Altenheimen in Nicht-evangelischer Trägerschaft unterschieden.

Für die Pfarrstellen, die durch Pfarrer/-innen im Entsendungsdienst/ im Beschäftigungsauftrag besetzt sind gilt:

Gemäß der Bestimmungen zu den Pfarrstellen im Entsendungsdienst werden die Pfarrer/-innen in die für eine Gemeinde relevante seelsorgerlichen Tätigkeiten in Krankenhäuser und Altenheimen entsandt. Die Stelle im Entsendungsdienst bildet also in ihrer Struktur einen Teil der Gemeindegemeinschaft ab. Sie ist deshalb konzeptionell mit der Gemeindekonzeption zu verbinden. Da es sich bei der Stelle im Entsendungsdienst um eine delegierte funktionale Gemeindegemeinschaft im Rahmen eines Seelsorgekonzeptes handelt, wird der Gemeinde innerhalb der Ordnung zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs diese Arbeit angerechnet.

Gleichzeitig bildet sie in ihrer Struktur einen Teil der Konzeption der jeweiligen Einrichtung ab, an die Pfarrstelle angebunden ist. Dieser Umstand muss sich ebenfalls in der Punktierung wiederfinden.

In Anlehnung an den landeskirchlichen Satzungsentwurf bemisst sich diese so beschriebene Seelsorgetätigkeit mit 10 Punkten pro 50 Betten.

#### **1. Seelsorge in Krankenhäusern**

##### **1.1 Krankenhäuser in Evangelischer Trägerschaft**

1.1.1 s. o. Einrichtungen Evangelischer Trägerschaft (II.2.1.c.)

1.1.2 Gemäß der Ordnung zur Pfarrstellenplanung ist die Seelsorge in Krankenhäusern konzeptionell sowohl in dem Seelsorgekonzept einer Gemeinde verankert als auch in die Seelsorgekonzeption der jeweiligen Einrichtung eingebunden. Sie umfasst damit:

- a. die Seelsorge an kranken und sterbenden Menschen
- b. den regelmäßigen Gottesdienst
- c. die rituelle Begleitung (Kasualien, Gebet, Abendmahl u.a.)

Hiermit wird eine verlässliche Präsenz geschaffen sowie eine notwendige Kontinuität gewahrt.

- d. die seelsorgerliche Begleitung der Angehörigen
- e. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung der Mitarbeitenden
- f. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung der Ehrenamtlichen

Damit bekommt die Seelsorge eine Art von „Scharnierfunktion“ zwischen Gemeinde und Einrichtung.

In Anlehnung an den landeskirchlichen Satzungsentwurf bemisst sich diese so beschriebene Seelsorgetätigkeit mit 10 Punkten pro 50 Betten.

Krankenhäuser mit Pfarrstellen i.E.

Evangelisches Krankenhaus Elsey	182	Pfarrstelle i.E. (50%)	40 Punkte
---------------------------------	-----	------------------------	-----------

## 1.2 Krankenhäuser in Nicht – evangelischer Trägerschaft

1.2.1 Die Seelsorge ist gemäß der Ordnung zur Pfarrstellenplanung ein Schwerpunkt innerhalb der Grundversorgung in der Gemeindegliederarbeit.

Krankenhäuser in Nicht-evangelischer Trägerschaft, die innerhalb der Parochie liegen, sind für Gemeindeglieder für eine bestimmte Zeit ein „Ort“ unter bestimmten Bedingungen. Die Seelsorge unter diesen Bedingungen kann als ein Zusatzauftrag nur im Rahmen von „Besuchen“ einzelner Gemeindeglieder verstanden werden.

Eine besondere Anforderung im Rahmen eines solchen Zusatzauftrages ist die z.Zt. kurze Verweildauer des/ der Kranken im Krankenhaus. Sie stellt damit eine Herausforderung für die kontinuierliche seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder dar, die sich in dieser „Krisen“ - Situation in besonderer Weise fokussiert.

1.2.2 Grundlegend für die Bemessung eines Zusatzauftrages ist zum einen die gottesdienstliche Präsenz im Krankenhaus (wobei hier deutlich wird, dass die Gemeinden ein „Gastrecht“ im Krankenhaus genießen) und zum anderen der seelsorgerliche Krankenbesuch, der sich innerhalb der Bemessung an der Bettenzahl

orientiert. In Modifikation des landeskirchlichen Satzungsentwurfes werden einer Gemeinde pro 50 Betten 2,5 Punkte zu gewiesen.<sup>9</sup>

## **2. Seelsorge in Altenheimen**

### **2.1 Altenheime und Wohnheime für Behinderte in Evangelischer Trägerschaft**

2.1.1 s.o. Einrichtungen Evangelischer Trägerschaft (s. II.2.1.c.)

2.1.2 Gemäß der Ordnung zur Pfarrstellenplanung ist die Seelsorge in Altenheimen konzeptionell sowohl in dem Seelsorgekonzept einer Gemeinde verankert als auch in die Seelsorgekonzeption der jeweiligen Einrichtung eingebunden.

Sie umfasst damit:

- a. die Seelsorge an alten und sterbenden Menschen
- b. den regelmäßigen Gottesdienst
- c. die rituelle Begleitung (Kasualien, Gebet, Abendmahl u.a.)

Hiermit wird eine verlässliche Präsenz geschaffen sowie eine notwendige Kontinuität gewahrt.

- d. die seelsorgerliche Begleitung der Angehörigen
- e. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung der Mitarbeitenden
- f. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung der Ehrenamtlichen

Damit bekommt die Seelsorge eine Art von „Scharnierfunktion“ zwischen Gemeinde und Einrichtung.

In Anlehnung an den landeskirchlichen Satzungsentwurf bemisst sich diese so beschriebene Seelsorgetätigkeit mit 10 Punkten pro 50 Betten.

### **2.2. Altenheime und Wohnheime für Behinderte in Nicht - evangelischer Trägerschaft**

2.2.1 Die Seelsorge ist gemäß der Ordnung zur Pfarrstellenplanung ein Schwerpunkt innerhalb der Grundversorgung in der Gemeindegarbeit.

Altenheime in Nicht-evangelischer Trägerschaft, die innerhalb der Parochie liegen, sind für alte und pflegebedürftige Gemeindeglieder in der Regel der letzte Wohn- und Lebeort – unter Bedingungen, die sich grundlegend von ihrem vorherigen Leben unterscheiden.

---

<sup>9</sup> Der landeskirchliche Entwurf sah vor, bei einer Grundversorgung von 40 Punkten, im Bereich von Krankenhäusern pro 50 Betten 10 Punkte zu vergeben. Da die Satzung des Kirchenkreises Iserlohn die Grundversorgung bei 70 Punkten festlegt, werden im Bereich der Krankenhäuser analog dazu pro 50 Betten 2,5 Punkte vergeben.

Auch hier kann die Seelsorge unter diesen Bedingungen als ein Zusatzauftrag nur im Rahmen von „Besuchen“ einzelner Gemeindeglieder verstanden werden.

Eine besondere Anforderung im Rahmen eines solchen Zusatzauftrages ist der zunehmende Grad an Pflegebedürftigkeit sowie die zunehmenden Demenzerkrankungen unter den Bewohner/ -innen. Ebenso ist das Sinken der Verweildauer zu beobachten und damit verbunden die Erhöhung der Sterberate.

Dies stellt damit eine Herausforderung für die kontinuierliche seelsorgerliche Begleitung der alten Gemeindeglieder dar.

2.2.2 Grundlegend für die Bemessung eines Zusatzauftrages ist zum einen die gottesdienstliche und kasuale Präsenz im Altenheim (auch hier sei auf das „Gastrecht“ der Gemeinden verwiesen) und zum anderen der seelsorgerliche Besuch, der sich innerhalb der Bemessung an den Heimplätzen orientiert. In Modifikation des landeskirchlichen Satzungsentwurfes werden einer Gemeinde pro 50 Heimplätze 4 Punkte zu gewiesen.<sup>10</sup>

2.2.3. Für den Fall, dass die Arbeit in Einrichtungen Nicht-evangelischer Trägerschaft durch die jeweilige Einrichtung refinanziert (oder zum Teil refinanziert) wird, ist über eine veränderte Punktierung seitens des KSV nachzudenken.

---

<sup>10</sup> Der landeskirchliche Entwurf sah vor, bei einer Grundversorgung von 40 Punkten, im Bereich von Altenheimen pro 50 Betten 10 Punkte zu vergeben. Die Bepunktung 4 Punkte pro 50 Heimplätze berücksichtigt zum einen die in der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn festgelegte Höhe der Grundversorgung von 70 Punkten und zum anderen die Situation der zunehmenden Anzahl alter und pflegebedürftiger Menschen in den Gemeinden und die damit verbundenen pastoralen Aufgaben.